

### **Sofortbaugenehmigung**

Kleinere Bauvorhaben können sofort genehmigt werden, wenn alle Unterlagen vorliegen. Als kleinere und daher hinsichtlich der Genehmigung unkomplizierte Bauvorhaben gelten:

- Errichtung von Werbeanlagen
- Errichtung von Gartenhäusern und Abstellräumen
- Errichtung von kleineren Stellplatzanlagen
- Errichtung von Kleingaragen und Carports
- Kleinere haustechnische Anlagen
- Kleinere Nutzungsänderungen
- Kleinere Anbauten und Umbauten
- Errichtung von Erkern, Balkonen und Terrassenüberdachungen
- Errichtung von Dachgauben
- Dachgeschossausbauten in Gebäuden geringer Höhe
- Errichtung von Einfamilienhäusern in Bebauungsplangebieten, soweit Befreiungen nicht erforderlich sind.

Voraussetzung für das Sofortverfahren ist ein Antrag mit allen erforderlichen Bauvorlagen entsprechend der Bauprüfverordnung. In der Regel sind folgende Bauvorlagen in zweifacher Ausfertigung ausreichend:

- Bauantragsvordruck, unterschrieben vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser (siehe unten)
- Lageplan im Maßstab 1 : 500
- aktuelle Flurkarte
- Baubeschreibung und ggf. Betriebsbeschreibung bei gewerblicher Nutzung (siehe unten)
- Berechnung des Rauminhaltes und ggf. der Herstellungskosten der baulichen Anlage
- Bauzeichnung im Maßstab 1 : 100

Sollte es Gründe geben, Anträge nicht im "Sofortverfahren" genehmigen zu können,

- wenn beispielsweise ausnahmsweise die Beteiligung eines anderen Amtes erforderlich ist oder
- wenn eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden muss,

werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich bemühen, den Antrag in den folgenden Tagen unverzüglich zu bearbeiten.

Eine weitere allgemeine Voraussetzung für das Verfahren ist,

- dass das Baugrundstück sich nicht im Außenbereich befindet, sondern innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Gebietes oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes
- und das Vorhaben nicht erlaubnispflichtig ist nach dem Denkmalschutzgesetz